



WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Amtsverwalter der Gemeinde Seefeld verordnet gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, FAG 2017, BGBl. I Nr. 112/2023, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wassergebührenverordnung:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Seefeld Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählermiete. Für die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen oder anderen Erweiterungsbauten der Gemeindewasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde durchzuführenden Anschlussarbeiten. Bei Zu-, Umbauten und Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.



§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum, einschließlich Kellerräume und Dachboden.
- 2) Die Anschlussgebühr beträgt € 2,33 pro m³ umbauter Raum inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen Monatsfrist zur Zahlung fällig.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Höhe des Wasserzinses

Der Wasserzins beträgt € 1,13 pro m³ Wasserverbrauch inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für jede in sich geschlossene Wohneinheit bzw. gewerbliche Einheit wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 113,00 (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) verrechnet.

Übersteigt der Vorschreibungsbetrag gemäß tatsächlichem Verbrauch die Summe der Bereitstellungsgebühr, so gelangt der tatsächliche Verbrauch zur Abrechnung.

Für Großabnehmer, die eine Spitzenabnahme von 30 Sekundenlitern überschreiten, kommt eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 1.000,00 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Spitzenverbrauch (gerechnet in Sekundenliter, gemessen bzw. vertraglich vereinbart) zur Verrechnung.

Der Wasserzins für Beschneiungsanlagen beträgt € 0,45 pro m³ Wasser inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5

Geschlossene Wohneinheit

- 1) Unter dem Begriff „geschlossene Wohneinheit“ ist eine mit mindestens einer Wasserentnahmestelle und WC-Anlage versehene Wohnung zu verstehen. Gewerbebetriebe gelten als eine Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Für die Beurteilung der Anzahl der vorliegenden Wohneinheiten ist die Darstellung auf Grund der Baubewilligung oder die tatsächliche Verwendung des Wohnobjektes, unabhängig von nachträglichen Veränderungen, maßgeblich.



§ 6

Entrichtung der Gebühren

Die Vorschreibung des Wasserzinses erfolgt vierteljährlich, und zwar beginnend mit Ende Jänner und zunächst als Akontierung auf der Basis des Ergebnisses des Vorjahres und mit Ende Oktober als Endabrechnung auf Grund der endgültigen Verbrauchsablesung.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermiete

1) Die Zählermiete beträgt pro Jahr für jedes angeschlossene Objekt bei einer Wasserzählerleistung von:

	Beträge inkl. MWSt.
3 m ³ / Stunde	€ 15,00
7-20 m ³ / Stunde	€ 45,00
50 mm Durchmesser	€ 140,00
65-100 mm Durchmesser	€ 380,00
induktive Durchflussmessung	€ 450,00

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Sofern dieser seinen Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist der sonstige verfügbungsberechtigte Gebührensschuldner.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.



§ 10

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt zugleich die Wassergebührenverordnung vom 01.10.2019 außer Kraft.

In Kraft getreten mit

01.01.2024

Der Amtsverwalter

Thomas Hauser




Angeschlagen am: 15.12.2023

Abzunehmen am: 30.12.2023

Abgenommen am: **03.01.2024**